

Referent: 1.Gausportleiter B. Fendt

Ausbildung

zur verantwortlichen Aufsichtsperson



Für

Gau 711000 KRUMBACH

Gründe für die Ausbildung

Das **neue Waffengesetz** (WaffRNeuRegG) und die **neue** Allgemeine **Waffengesetz-Verordnung** (AWaffV) ermöglichen die Registrierung und Führung der Aufsichtspersonen bei den Vereinen.
(AWaffV § 10)

Die Grundzüge der aktuellen einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen sollen an die Vereine weitergegeben werden, mit dem Ziel, den **gesetzlichen Anforderungen** zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen zu entsprechen.

Die Aufsichtspersonen sollen in der Lage sein, die wichtigsten Forderungen der Sportordnung (SpO) des DSB durchzusetzen.

Voraussetzungen für Aufsichtspersonen

- ➔ **Mindestalter : 18 Jahre** (§ 10 AWaffV)
- ➔ **Zuverlässigkeit** (§ 5 WaffG – neu)
- ➔ **Persönliche Eignung** (§ 6 WaffG – neu)
- ➔ **Sachkunde** (§ 7 WaffG – neu)
- ➔ **Persönliche Autorität**
 - gegenüber Vereinskameraden
 - gegenüber anderen, schießberechtigten Personen

Soweit Kinder und Jugendliche am Schießen teilnehmen, müssen sie außerdem für deren Obhut besonders qualifiziert sein. (SpO 0.6.1)

Sachkunde:

Nicht verwechseln mit der "Sachkunde" nach § 1-3 AWaffV zum Erwerb & Umgang mit Waffen

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist. (§ 7 WaffG)

Jede Aufsicht, die eine „**Schießleiter-Ausbildung**“, von **sechs Unterrichtsstunden für Luftdruckwaffen** und bei Aufsichtsübernahme für den **Feuerwaffenschießbetrieb** von **zusätzlich vier Unterrichtsstunden** absolviert hat, gilt als sachkundig. (Leitfaden f.d. Ausb.z. VÜL)

Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Aufsicht) gestattet.

(SpO 0.2)

Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

Punkt 1 der Schießstandordnung DSB

Neueste Ausgabe: November
2003



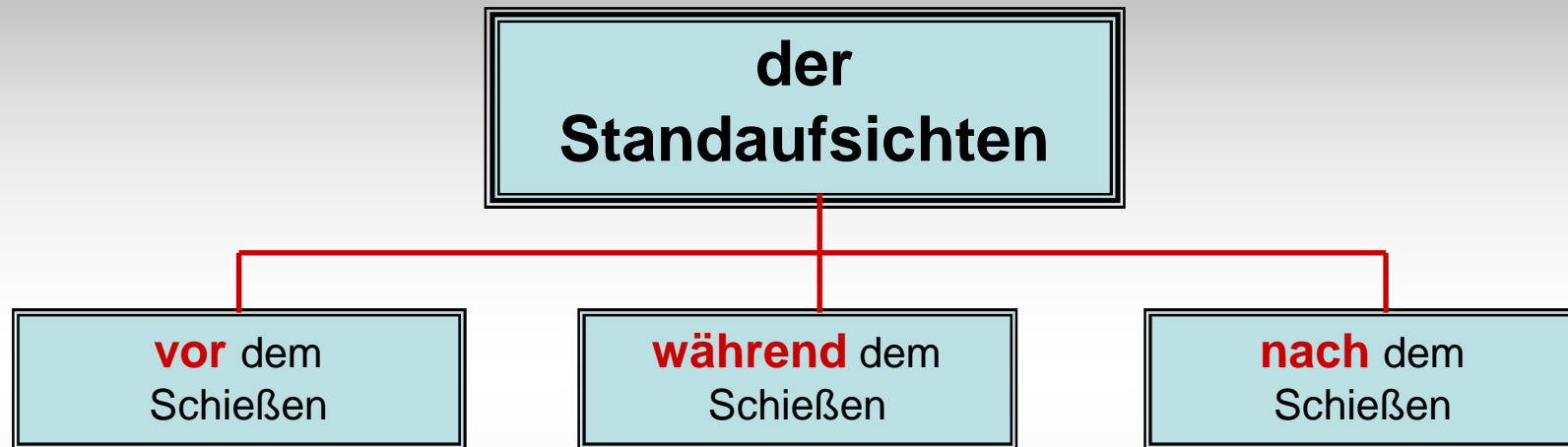
Sicherheit

*Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände **die vom Veranstalter vorgeschriebenen** Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und beim Waffentransport **Pufferpatronen**, die bei geschlossener Waffe die Sicherheit dokumentieren, **zu verwenden**.*

Zuwiderhandlung können mit Sperre (*für diese Meisterschaft*) oder zum Verweis vom Schießstandgelände bestraft werden.

(SpO 0.2)

Aufgaben und Rechte



Eigener / - Fremder Stand

Einmalige Überprüfungen (*sich informieren*)

- behördliche Auflagen

Im Schießstand



Rechte der Aufsichtsperson :

- Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Wenn eine Aufsicht eine solche Anordnung - vorsätzlich - unterlässt, handelt sie ordnungswidrig. (§ 34 Nr. 9 AWaffV)

- Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen.

Wer eine begründete Anordnung einer Aufsichtsperson nicht befolgt, handelt ordnungswidrig. (§ 34 Nr. 10 AWaffV)

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet. (Schießstandordnung DSB)
(§ 11 (3) AWaffV)

Aufgaben und Rechte

AWaffV § 11 (1)



Eigener / - Fremder Stand

Einmalige Überprüfungen (*sich informieren*)

- behördliche Auflagen

Einmalige Überprüfungen *(sich informieren)*

Eigener Stand / fremder Stand

Behördliche Auflagen / sicherheitstechnische Vorgaben

- Ist der **Aushang** / die Tafel für **zugelassene Waffen** und **Munition** vorhanden ?
(*Schießstandordnung DSB*)
- Ist der **Aushang „Schießstandordnung“** vorhanden ?
- Wo befinden sich **Feuerlöscher** und sind die Verwahrorte gekennzeichnet ?
- Wo befinden sich **Notausgänge** und sind die **Fluchtwege** offen ?
(sind die Türen zum Schießstand verschlossen, bzw. nur einseitig begehbar ?)
- Sind **Notbeleuchtungen** vorhanden ?
(Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen !)
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigte **Telefon** ?
(Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht ?)
(Ist evtl. ein Notfallplan vorhanden ?)
- Wo befindet sich das **„Erste Hilfe“- Material** ?

Bin „Ich“ als Standaufsicht heute und jetzt eingetragen und somit verantwortlich ?

Hängt das Schild / der Plan auch aus ?

Einmalige Überprüfungen *(sich informieren)*

Eigener Stand / fremder Stand

Allgemeiner Hinweis :

Behördliche Auflagen / sicherheitstechnische Vorgaben

- Im Gutachten des Schießstandsachverständigen der die Anlage abgenommen hat sind die zulässigen Anschlagsarten (stehend, kniend, liegend oder sitzend aufgelegt) und Schussentfernungen (auch z.B. stationär oder Zwischenentfernungen der Schießbahn) im Detail dargelegt.

Beispiele :

Folgende Schießentfernungen und Anschlagsarten sind zulässig :

- stationär 25 bzw. statisch auf Zwischenentfernungen 7, 10, 15 und 20 m
 - stehender, kniender und liegender Anschlag,
- Es darf aus Positionen innerhalb der Schießbahn geschossen werden.

Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes dienen, freizuhalten.

In der Schießstätte darf nur mit den unter Punkt genannten Waffen geschossen werden.

Während des Schießens dürfen sich nicht beteiligte Personen nicht in den Schützenständen aufhalten.

Am Schießstand (vor / während dem Schießen)

Grundsätzliches :

- Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrstände oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen. (*Regelauflagen für Schießstätten*)

- Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn:

●	<i>sich kein Geschosß oder keine Patrone in der Waffe befindet,</i>
●	<i>sich kein Magazin in der Waffe befindet,</i>
●	<i>bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,</i>
●	<i>bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,</i>
●	<i>bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,</i>
●	<i>Die Armbrust nicht gespannt ist, oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat</i>

(*SpO 0.2*)

- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein. (*SpO 0.2*)
- Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschosßfang gerichteter Mündung. (*SpO 0.2*)
- Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters / Aufsicht und mit entladener Waffe erlaubt. (*SpO 0.2*)

Am Schießstand (direkt vor dem Schießen)

- **Gäste** die an einem Schießen teilnehmen, müssen **vor dem Schießen versichert** werden. (*BSSB – Tagesversicherung*) (*SpO 0.2*)
- Bei allen auf den Schießständen **abgestellten Feuerwaffen** bei Luft – und Gasdruckwaffen soweit möglich, müssen die **Verschlüsse offen** und die **Magazine entfernt** sein. (*SpO 0.2*)

Sind die waffenrechtlichen **Altersefordernisse** beim Schießen gegeben ?
 (Bei minderjährigen Schützen sind die Bestimmungen über die Obhut zu beachten.
 - Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muss vorliegen,
 oder der Personensorgeberechtigte muss anwesend sein.) (*WaffG § 27 (3)*)

- Sind **nur Waffen und Munition** am Schießstand **die** gemäß behördlicher Erlaubnis für diesen Schießstand **zugelassen sind**. (*WaffG § 27*)
 (*SpO 0.3*)

Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. (*AWaffV § 11*)

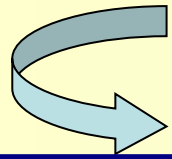
Alterserfordernisse (§ 27 Abs. 3 WaffG)

bis 12 Jahre	grundsätzlich kein Schießen erlaubt *
12 bis 14 Jahre	Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
14 bis 16 Jahre	Schießen mit sonstigen (KK) Schusswaffen mit Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten oder bei dessen Anwesenheit im Schießstand
16 bis 18 Jahre	Schießen mit sonstigen (KK) Schusswaffen ohne Einverständniserklärung

*** Ausnahmen vom Mindestalter gem. § 27 Abs. 4 WaffG sind möglich.**

Im Einzelfall kann eine **Ausnahmegenehmigung für Kinder unter 12 Jahren** auch **ohne ärztliche Bescheinigung** von den Ordnungsämtern erteilt werden.

Die ärztliche Bescheinigung ist aber in keinem Fall verzichtbar bei Kindern unter 10 Jahren.



Beaufsichtigung / Betreuung von Kindern und Jugendlichen

„Besondere Obhut“ :

(Leitfaden f. d. Ausb. z. VÜL)

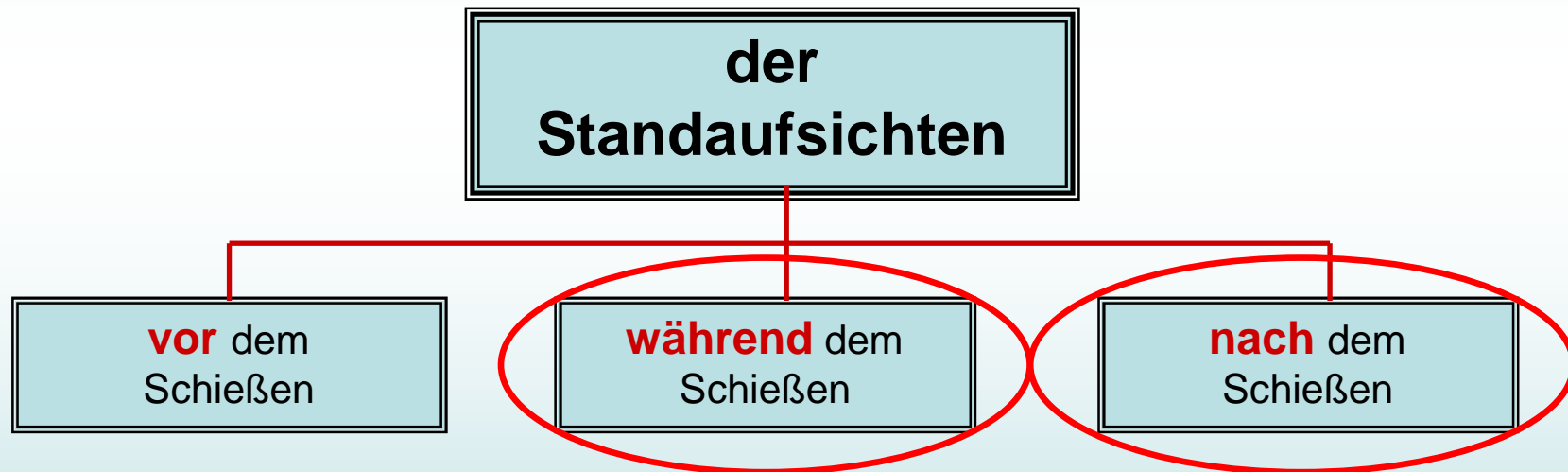
Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen, die die Geeignetheit dafür **glaubhaft zu machen haben**, wird ein Personenkreis verstanden, der durch eine entsprechende Ausbildung dazu befähigt ist.

Als Nachweis gilt :

- ➔ **Jugendassistenten-Ausweis**
 - ➔ **Vereins- (Vorstufenübungsleiter - VÜL)**
 - ➔ **Übungsleiter „ J “ (Jugend) - Lizenz**
 - ➔ **Trainer „ C“ (Übungsleiter F) – Lizenz, Trainer „B“, Trainer „A“**
- oder**
- ➔ Ein Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung zum z.B. Lehrer. Dieser Personenkreis kann zwar die Obhut, jedoch **nicht die Schießaufsicht** und das Training übernehmen, da der Bezug zum Schießsport fehlt.

Aufgaben und Rechte

AWaffV § 11 (1)



Am Schießstand (während dem Schießen)

Grundsätzliches :

- Waffen dürfen nur dann **abgelegt werden**, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich geöffnet sind. (SpO 0.2)
 - * **Bei geladenen Waffen ist grundsätzlich der Handkontakt erforderlich.**
Bei Luftdruck- / Pressluftwaffen gilt diese bereits als geladen wenn sich die „Treibladung“ in der „Abschusskammer“ befindet.
(Auch wenn das Geschoss nicht dazu geladen wurde !)
- Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen muss die verantwortliche Aufsichtsperson durch den Schützen verständigt werden. (SpO 0.2)
(Auf sich aufmerksam machen, durch Heben des freien Armes.)
 - * **Die Waffen sind mit in Richtung der Geschoßfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.**
Dies kann auch durch Abschießen der Waffen auf Anordnung auf den Geschoßfang geschehen. (SpO 0.2)
- **Bei Störungen**, z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das **Schießen** auf allen Bahnen vorher **eingestellt** worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.
(Regelaufgaben für Schießstätten)
- Vorgaben für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

Am Schießstand (während dem Schießen)

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat das Schießen in der Schießstätte

ständig zu beaufsichtigen.

(§ 11 AWaffV)

Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen! (SpO 0.2)

- **Ständiges Beaufsichtigen** bedeutet, dass sich die Aufsicht **permanent** in den Schützenständen, also **direkt bei den Schützen aufhält** und vor allem den Raum **nicht** verlässt. (§ 11 AWaffV)
- Sie hat dafür zu sorgen, dass in der Schießstätte Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
- Kampfmäßiges Schießen, sowie unzulässige Schießübungen sind zu untersagen. (**Zugelassene Anschlagsarten nach Sportordnung beachten.**) (§ 15 / § 27 WaffG) u. (§ 7 u. 9 AWaffV)
- Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehenden Personen ist das Schießen und der **Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.** (**Alkohol, Rauchen und offenes Feuer ist am Schießstand grundsätzlich verboten.**)
- **Personen, die** durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung **stören, oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.** (**Schießstandordnung DSB**) / (§ 34 (9) u. § 34 (10) AWaffV)

Am Schießstand (während dem Schießen)

Einschreiten bei :

- unvorsichtigem Hantieren mit geladenen und auch ungeladenen Waffen.
 - * **Das Laden wie das Entladen, sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet.**
(Schießstandordnung DSB)
- Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind.
(SpO 0.2)
 - * **Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.**
- Schützen, die sich **mit geladener Waffe** im Schützenstand **umdrehen** oder sonst in leichtfertiger Weise **andere gefährden**, sind von der Teilnahme am Schießen **auszuschließen** und **vom Stand zu verweisen**.
(Schießstandordnung DSB)
- Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
(Schießstandordnung DSB)

Am Schießstand (nach dem Schießen)

- Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren.
- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern, und **die Standaufsicht muss überprüfen**, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. (SpO 0.2)
- Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, ***kann er disqualifiziert werden.*** (SpO 0.2)
- (Reinigung der Schießstände gem. Reinigungsbuch / nach Weisung des des Schießstandbetreibers)

Aufgaben *(nach Sportordnung)* (0.6.1.2)

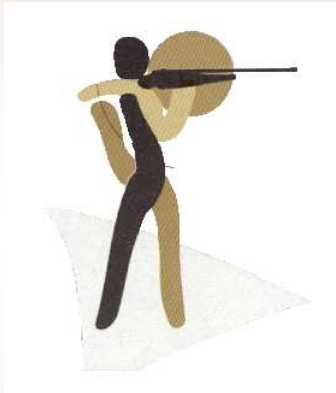
- (SpO 0.6.1.2) *die Einhaltung der Regeln überwachen;*
- (SpO 0.6.1.2) *die Namen der Schützen anhand der Startliste und des Wettkampfpasses kontrollieren;*
- (SpO 0.6.1.2) *sicherstellen, dass nur geprüfte und zugelassene Sportgeräte einschließlich Kleidung und Zubehör verwendet werden;*
- (SpO 0.6.1.2) *die Anschläge überprüfen;*
- (SpO 0.6.1.2) *die Kommandos geben;*
- (SpO 0.6.1.2) *die Eintragungen auf der Scheibe verantwortlich feststellen und der Auswertung mitteilen;*
- (SpO 0.6.1.2) *dafür sorgen, dass Lärm, der die Wett-kampfteilnehmer stören kann, nach Mög-lichkeit vermieden wird.*



Mitarbeiter von Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gaumeisterschaften dürfen gemäß den einschlägigen Regeln 0.9.4 diejenigen Meisterschaften, bei denen sie offiziell eingesetzt sind, vorschießen.

Sport allgemein :

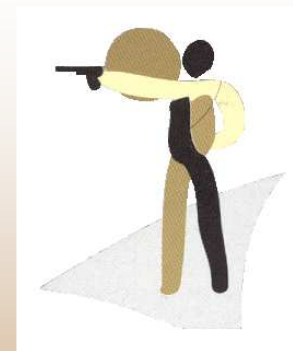
Definition eines Trockenschusses: Unter „Trockenschießen“ versteht man das Auslösen des gespannten Abzugsmechanismus einer ungeladenen Waffe, oder das Auslösen des Abzugs einer Waffe, die mit einer Vorrichtung versehen ist, die es ermöglicht, den Abzug zu betätigen, ohne dabei die Treibladung auszulösen (Trainingsabzug).
(SpO 0.11.3.1)



Auslösen der Treibladung:

Das Auslösen der Treibladung ohne Geschöß nach dem Aufziehen der ersten Wettkampfscheibe wird als Fehler gewertet. Löst ein Schütze während der Vorbereitungszeit die Treibladung aus, erhält er eine Warnung. Für jeden weiteren Verstoß erhält er einen Ringabzug von zwei (2) Ringen von der ersten Wettkampfserie. (SpO 0.11.3)

Betreuung: Während des Wettkampfes ist jede Art von Betreuung, Beratung oder Hilfe für den im Schützenstand befindlichen Schützen verboten. Solange sich der Schütze im Schützenstand befindet, darf nur die Aufsicht mit ihm sprechen. (SpO 0.9.6)

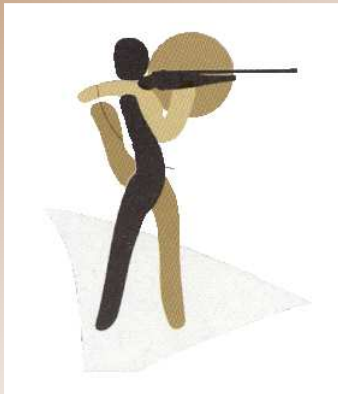


Unterbrechungen beim Schießen: Bei Unterbrechungen ohne eigenes Verschulden des Schützen hat dieser Anspruch auf eine entsprechende Zeitverlängerung; nach mehr als 3 Minuten Unterbrechung hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse. (Ausnahme Pistole 25 m)
(SpO 0.8.3)

Sport allgemein :

Wechseln der Treibgaskartusche : Den beabsichtigten Wechsel einer Kartusche hat der Schütze der Aufsicht durch Heben der freien Hand anzuzeigen. Die Kartusche ist in ausreichender Entfernung zu wechseln, so dass andere Schützen nicht gestört werden.

Für diese Unterbrechung wird keine Zeitvergütung gewährt.



Elektronische Anlagen (Monitore) :

Der Darstellungsmodus des Schützenmonitors (Zoom-Gesamtbild) und der Wechsel *PROBE / WETTKAMPF* darf vom Schützen selbst eingestellt werden. Die Monitore dürfen nicht abgeklebt oder abgedunkelt werden.

Sie müssen für die Mitarbeiter einsehbar sein.

(SpO 0.4.3.2)

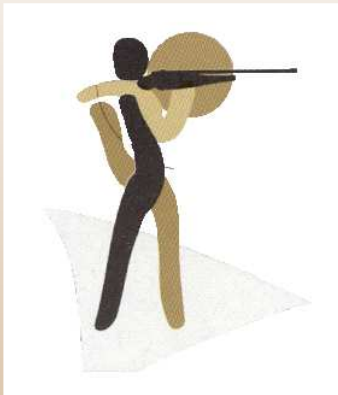
Sport allgemein :

Zielhilfsmittel: Die Verwendung eines optischen Zielhilfsmittel Vergrößerung ist ab Herren II / Damen II gestattet. Farbgläser dürfen verwendet werden. (SpO 1.5.1)

Eine (1) optische Hilfe darf entweder im Diopter oder im Korntunnel angebracht sein.

(SpO 0.5.3.1)

Bekleidung:



Schießjacke: Das Schließen der Jacke darf nur durch nicht verstellbare Vorrichtungen, z.B. Knöpfe oder Reißverschlüsse erfolgen. Versetzbare Schließen jeder Art sind verboten.

Am Verschluss darf die Jacke nicht mehr als 100 mm überlappen.

Die Jacke muss lose an ihrem Träger hängen. Dies erscheint dann als gegeben, wenn der normale Verschluss noch um 70 mm überlappt werden kann. (Die 70 mm werden von der Mitte des Knopfes bis zum äußeren Rand des Knopfloches gemessen.)

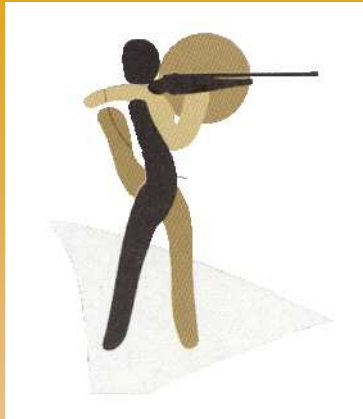
(SpO 1.2.3)

Schießhose: (SpO 1.2.4)

Als Halt für die Hose dürfen nur ein Hüftgürtel, der nicht breiter als 40 mm und nicht dicker als 3 mm ist, oder Hosenträger (elastisch) getragen werden.

Wenn im Stehendanschlag ein Gürtel getragen wird, darf der Verschluss nicht dazu verwendet werden, den linken Arm oder Ellbogen zu unterstützen.

Der Schütze muss in der Lage sein, mit der Hose auf einem Stuhl zu sitzen, wenn sämtliche Verschlüsse der Hose geschlossen sind.



Sport allgemein :

Unterbekleidung: Die gesamte Bekleidung unter der Schießjacke und unter der Schießhose darf nicht dicker sein als 2,5 mm einfach oder 5 mm doppelt gemessen.

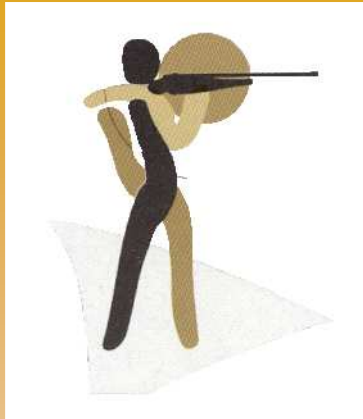
Unter der Schießjacke und/oder der Schießhose darf nur normale, nicht stützende Unterbekleidung und / oder Trainingsbekleidung getragen werden. Trainingsbekleidung, die unter der Schießhose getragen wird, schließt gewöhnliche Hosen, Jeans usw. nicht mit ein. Jede andere Art von Unterbekleidung ist verboten.

(SpO 1.2.2)

Schießzeiten :

Disziplin	Schusszahl	Vorbereitungszeit	Wettkampf in min.
Luftgewehr	40	15 min	60
Luftpistole	40	15 min	60
Luftgewehr Auflage	30		Gesamtzeit 55
Sportpistole Pr.	6x 5	1x 5 Schuss	5
Luftgewehr	20	15 min	35

(SpO Teil1
SpO Teil2)



Sport allgemein :

Gewehrtabelle:

Korntunnel darf die sichtbare Laufmündung nicht überragen

Wasserwage und/der Richtkreuz sind nicht erlaubt

Tiefe des Vorderschaftes max. 120mm (D)

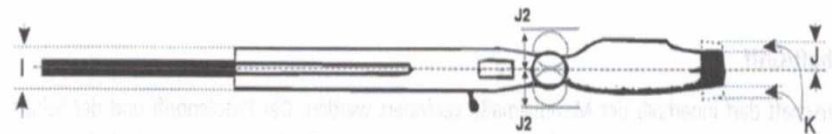
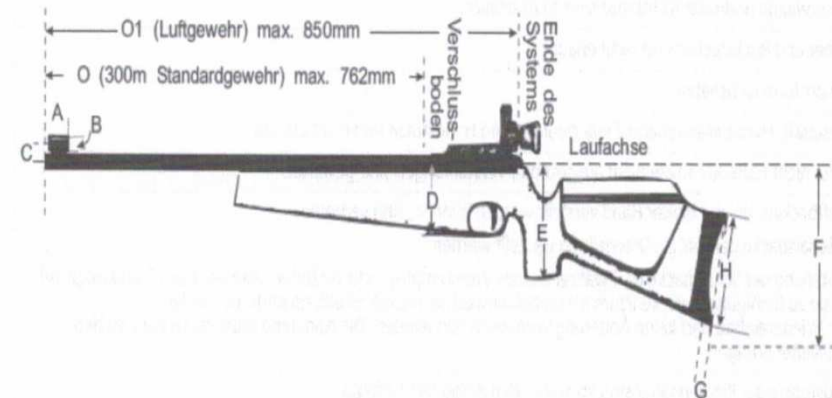
Seitliche Ausschwenkung des Pistolengriffes max. 60mm (J2)

(SpO 1.5.4)

Sämtliche Zusatzgewichte müssen innerhalb der Schaftabmessungen liegen.

Luftgewehr und Großkaliberstandardgewehr

Das Korn darf nicht über die sichtbare Laufmündung ragen.



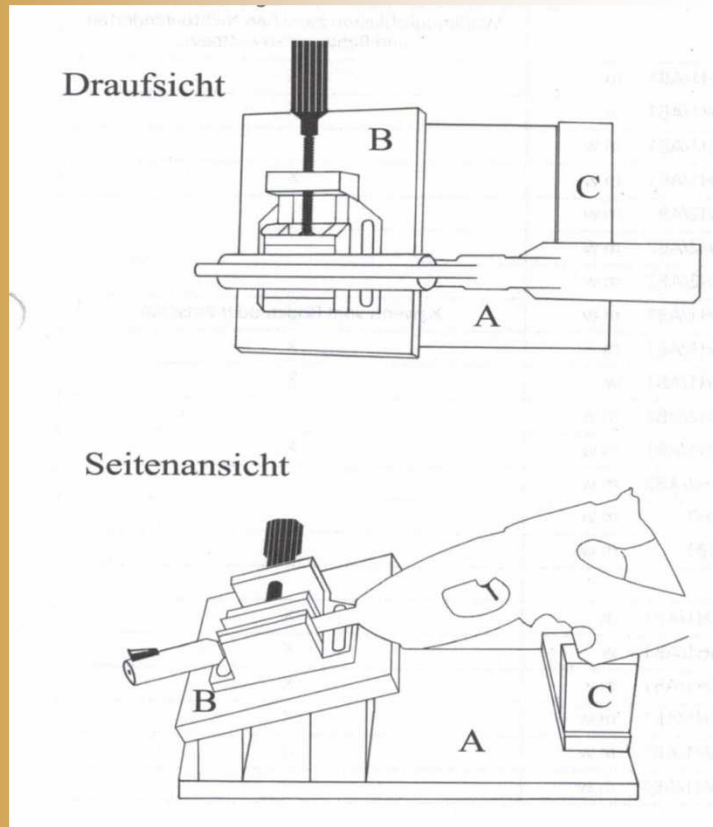
Gewichte des Gewehr Vorderschaftes dürfen nicht weiter als 90mm unterhalb der Mittelachse des Laufes ragen, und nicht weiter als 700mm von der Rückseite vom hinteren Ende des Systems nach vorne ragen

Sport allgemein :

Sicherheitsablage: Eine Sicherheitsablage, welche die Waffe hält und zum sicheren Laden/Entladen für hand-/armamputierte oder einseitig gelähmte Schützen dient, muss die ganze Zeit auf dem Schießstand verwendet werden.



(SpO 10.12.6)



Um die Funktionalität der Sicherheitsablage zu gewährleisten, wird diese bei der Waffenkontrolle abgenommen

(SpO 10.12.6)

Checkliste (für die zeitweise Übernahme von Schießständen)

Werden „fremde“ Schießstände genutzt bzw. für eine Benutzung übernommen, so sollte u.a. auf folgende Punkte geachtet werden :

- Der übernehmende Mitarbeiter, in der Regel der Gau- oder Bezirkssportleiter, oder jeder andere „Organisator“, hat sich beim Betreiber der Schießstätte (als Vertreter des Vereins der 1. Schützenmeister) nach den jeweiligen waffenrechtlichen Vorschriften bzw. Vorgaben (Zulassung) zu erkundigen.
- Bestehen z.B. bei dem jeweiligen Schießstand besondere Auflagen in Bezug auf die max. Bewegungsenergie der Geschosse (Aushänge ?) bzw. auf die zugelassenen Waffen- und Munitionsarten ?
- Existieren für den Schießstand spezielle behördliche Auflagen oder sicherheitstechnische Vorgaben, die von den verantwortlichen Aufsichtspersonen beachtet werden müssen ? (Betreiber fragen)
(Beispiel: Eine von außen zugängliche Tür die in den Schießstand führt.)
- Im Zweifelsfall muss der Erlaubnisbescheid für den Schießstand vorliegen, bzw. in diesen Einsicht genommen werden.
Man darf sich nicht auf mündliche Beteuerungen verlassen, sondern muss sich in Zweifelsfällen offene Fragen schriftlich bestätigen lassen.
- Mit dem Schießstandbetreiber ist das für die Veranstaltung zu übernehmende „Hausrecht“ zu klären.
(Weisungsbefugnis der Aufsichten)
- Sind Scheiben und Schützenstände nach den Vorschriften der Sportordnung gekennzeichnet ?
Funktioniert die Beleuchtung und ist diese ausreichend ?
- Ist die aktuelle Schießstandordnung ausgehängt und eine Tafel zum Anschreiben der Aufsichtsperson vorhanden ?
- Wo befinden sich die Feuerlöscher und sind die Verwahrorte gekennzeichnet ?
- Wo befinden sich die Notausgänge und sind die Fluchtwege ausgeschildert ? Die Fluchtmöglichkeiten mit den Aufsichtspersonen besprechen, bzw. diese über die Notausgänge informieren.
- Sind Notbeleuchtungen vorhanden ? Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen und die Aufsichten über die Verwahrorte informieren.
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigte Telefon; funktionieren im Notfall Mobiltelefone im Schießstand ?
Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht ?

- Wo befindet sich das „Erste – Hilfe“ – Material ?
Der Inhalt von Verbandskästen muss überprüft und gegebenenfalls vom Betreiber ergänzt werden.
- Sollen bei größeren Veranstaltungen Ersthelfer anwesend sein, so ist auf die rechtzeitige Bestellung zu achten.
 Ein geeigneter Raum für das Ersthelferpersonal ist mit dem Betreiber abzuklären und an den Tagen der Veranstaltung den Aufsichtspersonen mitzuteilen.
- Liegt bei geschlossenen Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (Raumschießanlage mit Kurz- und Langwaffenständen) ein Reinigungsbuch vor ?
Wann ist das letzte Mal gereinigt worden ? Sind die Eintragungen korrekt ?
- Beim Reinigungsbuch genügt eine Einsichtnahme der aktuellen Seiten.
Wichtig ist die Einsichtnahme insbesondere bei Raumschießanlagen, die zum Schießen mit großkalibrigen Waffen zugelassen sind.
Liegt ein Reinigungsbuch nicht vor, so muss die Aufsicht vor Aufnahme des Schießbetriebes sich davon überzeugen, dass die Schießbahnsole gereinigt worden ist.
- Die störungsfreie Funktion und Inbetriebnahme der raumlufttechnischen Anlage bei geschlossenen Schießständen ist vor Aufnahme des Schießbetriebes zu überprüfen.

Ende

*und vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit*